

Dienstreglement der Gemeindepolizei Richterswil (DR, SRR 310.12)

Vom 16. März 2026

In Kraft ab 1. April 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Grundlagen.....	3
	Art. 1 Zweck.....	3
	Art. 2 Grundsatz.....	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
	Art. 3 Aufgaben der Gemeindepolizei.....	3
	Art. 4 Grundsatz der partnerschaftlichen Polizeiarbeit.....	3
	Art. 5 Einsatz in ausserordentlichen Lagen.....	4
	Art. 6 Aufträge an Hilfskräfte.....	4
III.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	4
	Art. 7 Zeugnisverweigerungsrecht / Erteilen der Aussageermächtigung	4
	Art. 8 Mitteilung an Medien / Öffentlichkeitsarbeit.....	4
	Art. 9 Interner Informationsfluss.....	5
IV.	Personelles	5
	Art. 10 Anstellung.....	5
	Art. 11 Gelübde.....	5
	Art. 12 Dienstgrade.....	5
	Art. 13 Beförderungen	6
V.	Dienstbetrieb	6
	Art. 14 Dienstplanung.....	6
	Art. 15 Dienstanweisungen	6
	Art. 16 Präsenz im öffentlichen Raum.....	7
	Art. 17 Zusammenarbeit.....	7
	Art. 18 Einsicht in dienstliche Unterlagen.....	7
	Art. 19 Einsätze ausserhalb des Dienstplans	7
	Art. 20 Publikumszeiten.....	7
	Art. 21 Pikettdienst.....	7
VI.	Ausrüstung, Bewaffnung und Sicherheit	7
	Art. 22 Dienstkleidung und Ausrüstung.....	7
	Art. 23 Bewaffnete Dienstausbung	8
	Art. 24 Schusswaffengebrauch	8
	Art. 25 Meldung bei Einsatz von Schusswaffen und Destabilisierungsgeräten	8
VII.	Ausbildung	8
	Art. 26 Aus- und Weiterbildung.....	8
VIII.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 27 Inkrafttreten	9

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1) und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 (GO, SRR 100.1) erlässt der Gemeinderat das folgende Dienstreglement für die Gemeindepolizei Richterswil:

I. Allgemeine Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Dienstreglement regelt jene organisatorischen und dienstlichen Belange der Gemeindepolizei, die nicht bereits in übergeordneten Erlassen festgelegt sind.

² Es konkretisiert Zuständigkeiten, Abläufe und Vorgaben, welche zur rechtskonformen und wirksamen Erfüllung des polizeilichen Auftrags erforderlich sind.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Angehörigen der Gemeindepolizei erfüllen ihren Dienst professionell, rechtmässig, verhältnismässig und sachlich. Sie treten gegenüber der Bevölkerung korrekt, respektvoll und bestimmt auf.

² Sie erhalten ihre Dienst- und Einsatzfähigkeit und verhalten sich so, dass sie ihre Aufgaben jederzeit ordnungsgemäss erfüllen können.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Aufgaben der Gemeindepolizei

¹ Die Gemeindepolizei erfüllt die ihr gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG) zugewiesenen Aufgaben.

² Sie erteilt den Verkehrsunterricht im Kindergarten (§ 18 Abs. 1 lit. e POG). Der Verkehrsunterricht an der Volksschule wird im Auftrag der Schule durch die Kantonspolizei durchgeführt.

³ Gestützt auf § 12 Abs. 2 POG können der Gemeindepolizei zusätzliche Aufgaben übertragen werden, sofern sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder mit polizeilichen Vollzugs- und Verwaltungstätigkeiten stehen. Die Übertragung darf keine Erweiterung gesetzlicher Eingriffs- oder Zwangsbefugnisse bewirken. Über die Zuteilung zusätzlicher Aufgaben entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das zuständige Mitglied des Gemeinderates und die zuständige Abteilungsleitung.

Art. 4 Grundsatz der partnerschaftlichen Polizeiarbeit

¹ Die Gemeindepolizei erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz einer partnerschaftlichen und präventionsorientierten Polizeiarbeit (Community Policing).

² Sie arbeitet mit der Bevölkerung sowie mit lokalen Organisationen und Institutionen zusammen.

³ Sie fördert die Sicherheit durch frühzeitige Erkennung sicherheitsrelevanter Entwicklungen, durch geeignete präventive Massnahmen sowie durch gemeinsame Erarbeitung von Lösungen.

Art. 5 Einsatz in ausserordentlichen Lagen

Bei ausserordentlichen Lagen wie Naturereignissen, Katastrophen, Pandemien oder grossflächigen Störungen der öffentlichen Ordnung wirkt die Gemeindepolizei im Rahmen der Gemeindeführungsorganisation (GFO) mit und unterstellt sich deren Einsatzleitung¹.

Art. 6 Aufträge an Hilfskräfte

Der Einsatz von Hilfskräften ist grundsätzlich in § 5 POG geregelt. Für einfache, zeitlich klar begrenzte Aufgaben, wie beispielsweise die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, kann die Gemeindepolizei Hilfskräfte direkt beauftragen. In diesen Fällen tritt die direkte Auftragserteilung durch die Gemeindepolizei an die Stelle des im Gesetz vorgesehenen Reglements.

III. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 7 Zeugnisverweigerungsrecht / Erteilen der Aussageermächtigung

¹ Angehörige der Gemeindepolizei dürfen in dienstlichen Angelegenheiten vor Behörden oder Gerichten nur nach vorheriger schriftlicher Aussageermächtigung durch die vorgesetzte Behörde (Gemeinderat) aussagen. In dringenden Fällen kann die Ermächtigung mündlich erteilt werden, diese muss dann jedoch später schriftlich bestätigt werden.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates delegiert die Erteilung der Aussageermächtigung für Korpsangehörige an den Dienstchef oder die Dienstchefin, sowie für den Dienstchef oder die Dienstchefin an die zuständige Abteilungsleitung.

³ Die Erteilung der Aussageermächtigung erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 110 Abs. 3 StGB und Art. 170 StPO.

Art. 8 Mitteilung an Medien / Öffentlichkeitsarbeit

¹ Über Polizeieinsätze mit Beteiligung der Kantonspolizei informiert die Kantonspolizei (§ 27 Abs. 3 POG). Abweichende Absprachen bleiben vorbehalten.

² Bei Polizeieinsätzen, die durch die Gemeindepolizei durchgeführt werden, liegt die Informationshoheit bei der Gemeinde.

³ Medienanfragen sind grundsätzlich an den Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin weiterzuleiten, der/die diese entgegennimmt, prüft und beantwortet, dies gestützt auf das Kommunikations- und Informationsreglement der Gemeinde Richterswil.

¹ Anhang 1 Reglement über die Organisation der Gemeindeführung in besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 11. April 2022 (Reglement GFO, SRR 102.11)

Art. 9 Interner Informationsfluss

Die Gemeindepolizei gewährleistet einen geordneten und zeitgerechten Informationsfluss innerhalb des Korps. Der Dienstchef oder die Dienstchefin sorgt dafür, dass wesentliche Informationen über den Dienstbetrieb, die Erfüllung polizeilicher Aufgaben und Ereignisse dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und der zuständigen Abteilungsleitung zur Kenntnis gebracht werden.

IV. Personelles

Art. 10 Anstellung

Die Anstellung von Angehörigen der Gemeindepolizei erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere gemäss § 4 POG in Bezug auf Ausbildung, Bürgerrecht und Vereidigung.

Art. 11 Gelübde

¹ Alle Angehörigen der Gemeindepolizei legen gegenüber dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin das Gelübde ab.

² Das Gelübde lautet:

„Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu achten, meine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Interessen der Gemeinde Richterswil und ihrer Bevölkerung zu wahren, meine Pflichten ohne Ansehen der Person zu erfüllen und über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.“

³ Das Gelübde erfolgt durch Handschlag und Bestätigung mit den Worten „Ich gelobe es!“

Art. 12 Dienstgrade

¹ Die Gemeindepolizei kennt folgende Dienstgrade:

Mannschaft:

Polizist/Polizistin (Pol)

Gefreiter/Gefreite (Gfr)

Korporal (Kpl)

Wachtmeister (Wm)

Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mba)

Dienstchef/-in Stv.:

Wachtmeister (Wm)

Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mba)

Feldweibel (Fw)

Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Fw mbA)

Dienstchef/-in:
Feldweibel (Fw)
Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Fw mbA)
Adjutant (Adj)
Adjutant mit besonderen Aufgaben (Adj mbA)

² Nach Abschluss der Grundausbildung gelten folgende Mindestdienstjahre für Beförderungen:

4 Dienstjahre zum Gefreiten oder zur Gefreiten
7 Dienstjahre zum Korporal
10 Dienstjahre zum Wachtmeister

³ Bei der Anstellung entscheidet der Dienstchef oder die Dienstchefin zusammen mit der Abteilungsleitung über den Dienstgrad unter Beachtung der genannten Voraussetzungen.

Art. 13 Beförderungen

¹ Der Dienstgrad reflektiert Erfahrung, Leistung und Eignung der Angehörigen der Gemeindepolizei.

² Beförderungen der Angehörigen der Gemeindepolizei erfolgen auf Antrag des Dienstchefs oder der Dienstchefin durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates.

³ Beförderungen des Dienstchefs oder der Dienstchefin werden direkt durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates ausgesprochen.

⁴ Eine Beförderung im Dienstgrad hat keine direkte Auswirkung auf die Besoldung.

V. Dienstbetrieb

Art. 14 Dienstplanung

¹ Der Dienstplan stellt die bedarfsgerechte Präsenz der Gemeindepolizei im öffentlichen Raum sicher, auch an Abenden, Wochenenden und bei Veranstaltungen. Er wird durch den Dienstchef oder die Dienstchefin verfasst.

² Der Dienstplan soll den Mitarbeitenden möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden, so dass sie ihre dienstlichen und privaten Verpflichtungen planen können.

³ Bei der Dienstplanung sind die dienstlichen Erfordernisse vorrangig; auf individuelle Bedürfnisse der Mitarbeitenden wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Art. 15 Dienstanweisungen

¹ Der Dienstchef oder die Dienstchefin erlässt die für den ordnungsgemässen Dienstbetrieb notwendigen Dienstanweisungen.

² Die Angehörigen der Gemeindepolizei führen die Dienstanweisungen gewissenhaft aus.

Art. 16 Präsenz im öffentlichen Raum

¹ Die Gemeindepolizei sorgt durch Patrouillen zu Fuss, mit dem Fahrrad oder motorisiert für eine sichtbare Präsenz im öffentlichen Raum.

² Art und Umfang der Patrouillen sowie die Zuteilung der Mitarbeitenden erfolgen nach operativem Ermessen des Dienstchefs oder der Dienstchefin.

Art. 17 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeindepolizei pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und stellt den regelmässigen Informationsaustausch sicher.

² Sie arbeitet nach Bedarf zur Verbesserung der polizeilichen Dienstleistungen mit anderen kommunalen Polizeikorps im Bezirk zusammen.

Art. 18 Einsicht in dienstliche Unterlagen

¹ Die zuständige Abteilungsleitung kann dienstliche Unterlagen der Gemeindepolizei einsehen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufsichtspflicht erforderlich ist.

² Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen jederzeit einzuhalten.

Art. 19 Einsätze ausserhalb des Dienstplans

Die Angehörigen der Gemeindepolizei können bei besonderen Ereignissen, Lagen oder betrieblich notwendigen Einsätzen ausserhalb des geplanten Dienstplans eingesetzt werden. Die Anordnung solcher Einsätze erfolgt durch den Dienstchef oder die Dienstchefin im Rahmen der bestehenden betrieblichen und rechtlichen Regelungen.

Art. 20 Publikumszeiten

Die Schalteröffnungszeiten der Gemeindepolizei werden vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin im Rahmen der Bestimmungen des Personalreglements festgelegt. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit können ausserhalb der Publikumszeiten auf Anfrage von Kunden und Kundinnen Beratungsgespräche vereinbart und Dienstleistungen erbracht werden.

Art. 21 Pikettdienst

Die Gemeindepolizei leistet keinen Pikettdienst. Bei besonderen Lagen kann der Dienstchef oder die Dienstchefin vorübergehend entsprechende Regelungen treffen und Pikettdienst einführen.

VI. Ausrüstung, Bewaffnung und Sicherheit**Art. 22 Dienstkleidung und Ausrüstung**

¹ Die Korpsangehörigen versehen ihren Dienst grundsätzlich uniformiert sowie mit persönlicher Schutz- und Funkausrüstung.

² Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Dienstchef oder die Dienstchefin oder die Einsatzleitung vor Ort.

Art. 23 Bewaffnete Dienstausbildung

¹ Der Polizeidienst wird im Rahmen von § 47 Abs. 1 Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG, LS 550.1) in der Regel bewaffnet ausgeübt.

² Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Dienstchef oder die Dienstchefin oder die Einsatzleitung vor Ort.

Art. 24 Schusswaffengebrauch

¹ Der Einsatz von Schusswaffen richtet sich nach § 17 PolG und darf nur erfolgen, wenn andere Mittel nicht ausreichen.

² Schusswaffen und weitere Einsatzmittel dürfen nur von Angehörigen der Gemeindepolizei eingesetzt werden, die die gemäss § 3 Verordnung über polizeiliche Zwangsanwendung vom 21. Januar 2009 (PolZ, LS 550.11) vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen haben und regelmässige Weiterbildungen absolvieren.

³ Für Handhabung, Einsatz und Training gelten die Richtlinien des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI).

Art. 25 Meldung bei Einsatz von Schusswaffen und Destabilisierungsgeräten

¹ Jeder Einsatz von Schusswaffen oder Destabilisierungsgeräten ist unverzüglich dem Dienstchef oder der Dienstchefin zu melden.

² Der Dienstchef oder die Dienstchefin sorgt dafür, dass die übergeordnete Führungsebene (zuständiges Mitglied des Gemeinderates, Gemeindeschreiber/in und Abteilungsleitung) informiert wird.

³ Jeder Einsatz von Schusswaffen oder Destabilisierungsgeräten ist der Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu melden. Die Kantonspolizei entscheidet über Form und Umfang der Reportierung.

VII. Ausbildung

Art. 26 Aus- und Weiterbildung

Die Gemeindepolizei gewährleistet eine den Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Angehörigen. Der Dienstchef oder die Dienstchefin ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungen, insbesondere in den Bereichen Schiessen, Selbstverteidigung, Polizeitaktik, Erste Hilfe und Fahrtraining.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2026-37 vom 16. März 2026 genehmigt. Es tritt auf den 1. April 2026 in Kraft.